

78. In welchem Umfange muß und darf zufolge der Bestimmungen in §§ 712, 713 A.L.R. II. 11 das Kirchenvermögen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude verwendet werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1904 i. S. Stadigem. Nordhausen (Bekl.) w. ev. Kirchengem. St. Petri daf. (Kl.). Rep. IV. 238/04.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Im Jahre 1898 wurde von dem Gemeindefkirchenrat und der Gemeindevertretung zu St. Petri in Nordhausen eine umfassende Reparatur des Kirchengebäudes beschlossen, und gleichzeitig der Beschluß gefaßt, zur Bestreitung der Baukosten ein Amortisationsdarlehn in Höhe von 15000 *M* aufzunehmen, das später noch um 6000 *M* vergrößert wurde. Diese Beschlüsse fanden die Bestätigung des Konsistoriums, sowie der Königlischen Regierung. Auch der Magistrat zu Nordhausen erteilte dem Gemeindefkirchenrat auf dessen Ansuchen die patronatische Genehmigung zu der geplanten Ausbesserung des Kirchengebäudes, bemerkte indes daneben, daß er einen Patronatsbeitrag nicht in Aussicht stellen könne. Der Bau wurde sodann ausgeführt und verursachte einen Kostenaufwand von 23018,19 *M*. Bei Ausführung der Reparatur waren einige nicht unbedingt nötige Verschönerungsbauten vorgenommen worden, deren Kosten sich auf 4456,18 *M* beliefen und in jener Schlußsumme enthalten waren; die Kosten für die eigentliche Reparatur bezifferten sich daher auf 18562,01 *M*. Die Notwendigkeit der für diesen Betrag ausgeführten Bauten wurde von dem Konsistorium unter dem 4. Juni 1901, von der Regierung unter dem 13. September 1902 bestätigt. Der Gemeindefkirchenrat war der Ansicht, daß der Magistrat als Patron hiervon ein Drittel zu tragen habe, und hatte inzwischen durch Schreiben vom 24. Juni 1901 um Gewährung des entsprechenden Betrags mit 6187,33 *M* ersucht. Der Magistrat hatte jedoch diese Forderung durch Schreiben vom 4. Dezember 1901 als unbegründet abgelehnt und nach weiterem Schriftwechsel durch Schreiben vom 7. Januar 1902 erklärt, daß er eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags nicht anerkenne. Die Kirchengemeinde schritt nunmehr zur Klage, verlangte indes zunächst nur einen Teilbetrag von 3100 *M*.

In zweiter Instanz wurde die Stadtgemeinde verurteilt, den geforderten Betrag zu bezahlen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

... „Gegenstand der richterlichen Entscheidung sind nur die Fragen, ob die Voraussetzungen für die Beitragspflicht des Patrons vorhanden sind, und auf welchen Betrag sich die tatsächlich erwachsenen Kosten belaufen. In letzterer Beziehung herrscht unter den Parteien kein Streit. Bestritten ist dagegen, ob die Stadt, auch wenn sie Patron sei, in Anspruch genommen werden dürfe. Von Seiten der Stadt war behauptet worden und von der Revision wird geltend gemacht, daß die klagende Gemeinde die Kosten des in Rede stehenden Baus aus eigenen Mitteln habe bestreiten können, da sie ein Kapitalvermögen von 42000 *M* besitze. Dieser Behauptung gegenüber ist die Beitragspflicht der Stadt von dem Berufungsgericht aus Gründen angenommen, die nicht für ausreichend zu erachten sind.

Zufolge §§ 584. 720 A.L.R. II. 11 darf der Patron zur Bestreitung von Kosten nur herangezogen werden, wenn und soweit das Kirchenvermögen nicht hinreichend ist. In Ansehung der Baukosten aber bestimmen §§ 712. 713 ebendasselbst, daß die Kosten hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden sollen, von diesem aber nicht mehr verwendet werden darf, als ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Behufs Auslegung dieser Bestimmungen wird auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden müssen. In Ansehung der Pfarrkirchen traf das Tridentiner Konzil (sess. 21 cap. 7, vgl. den Text unter anderem bei v. Reinhardt, „Über die kirchliche Baulast“ S. 15) Bestimmungen über die Kosten größerer Bauten zur Instandhaltung und Erneuerung. Danach sollen für den bezeichneten Zweck zunächst die Einkünfte der Kirche selbst verwendet, und in zweiter Linie diejenigen Personen, die Einkünfte aus dem Kirchengut beziehen, in Anspruch genommen werden. Von einem Angreifen des Grundvermögens wird nichts gesagt. In der Literatur besteht indes Einigkeit darüber, daß das Tridentinum etwas neues nicht bestimmen wollte, daß bereits in früheren Zeiten die Verwendung des Grundvermögens gestattet war, und daß es hierbei geblieben ist. Nach

gemeinem katholischen Kirchenrecht kann danach zu größeren Reparaturen, falls die laufenden Einnahmen nicht hinreichen, auch der Grundstock des kirchlichen Vermögens angegriffen werden, wenn es ohne Nachteil für die Befriedigung der anderen Bedürfnisse geschehen kann.

Vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts von Walter, 14. Aufl. § 272 S. 606; Frank, 3. Aufl. S. 334; Brendel, 3. Aufl. Bb. 2 § 432 S. 1300; Richter, 8. Aufl. § 319 S. 1350; Friedberg, 5. Aufl. S. 569 § 181; v. Schulze, 4./1. Aufl. § 219 S. 502; v. Reinhardt, a. a. D. S. 20, und die dort wiedergegebene Ansicht von Gregel, de onere ref. ecclesias; Permaneder, Die kirchliche Bulaft 3. Aufl. S. 8 und 9; Raim, Das Kirchenpatronat S. 344.

Die nämlichen Grundsätze werden auch als gemeines evangelisches Kirchenrecht bezeichnet,

vgl. Permaneder, a. a. D. S. 6; v. Reinhardt, a. a. D. S. 81, und sollen offenbar durch die hier maßgebenden Bestimmungen in §§ 712, 713 A. O. R. II. 11 wiedergegeben werden. Über ihre Tragweite finden sich in der Literatur freilich unmittelbar verwendbare Angaben nicht; es wird meist nur gesagt, das Kirchenvermögen hafte, soweit es nicht zu den laufenden Ausgaben nötig sei. Würde dies dahin verstanden werden, daß das Kirchenvermögen nur so weit angegriffen werden dürfe, als es nicht nötig sei, um Zinsen oder andere Einkünfte zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu gewähren, so würde der Grundstock nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn er so groß wäre, daß er mehr Zinsen trüge, als für den gesamten ordentlichen Ausgabenetat erforderlich wäre, und das kann die Absicht des Gesetzes nicht sein. Andererseits wird man nicht den Grundsatz aufstellen dürfen, daß jede Kirchengemeinde zum Bau und zur Unterhaltung ihrer Gebäude zunächst ein etwa vorhandenes Vermögen ganz verwenden müsse; denn das würde dem Grundsatz einer verständigen Verwaltung widersprechen und mit dem Wortlaut der §§ 712, 713 nicht vereinbar sein. Um zu einer befriedigenden Anwendung zu gelangen, wird man diese Bestimmungen vielmehr dahin zu verstehen haben, daß der Grundstock des Kirchenvermögens für Bauten insofern angegriffen werden darf, als zu ver-

wenden sind: 1. ein Kapital oder ein sonstiger Vermögensbestandteil, der von vornherein gerade für den in Rede stehenden Bau oder doch für Bauzwecke im allgemeinen bestimmt war; 2. eine Einnahme, die in Anlaß des Baus, etwa durch Verkauf entbehrlich gewordenen Grundes und Bodens, erzielt wurde; 3. in Ermangelung solcher Fonds der Grundstock des Vermögens zwar dann, aber auch nur dann, wenn solches nach Billigkeit und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geschehen dürfte und müßte. Danach würde es sich zugleich entscheiden, ob und inwieweit der Patron beizutragen hätte. Hierüber zu entscheiden aber ist im Streitfalle das Gericht berufen. Denn die Verbindlichkeit des Patrons steht in zweiter Linie; sie tritt, wie die schon erwähnten §§ 584. 720 A.L.R. II. 11 ergeben, erst ein, wenn das Kirchenvermögen unzulänglich ist. Und die Frage, ob diese Bedingung eingetreten sei, muß vom Gericht beantwortet werden.

Im vorliegenden Fall haben sich die Instanzgerichte solcher Entscheidung auch keineswegs entzogen, haben aber die Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens schon deshalb für dargetan erachtet, weil ein Amortisationsdarlehn aufgenommen sei, und eine Kirchensteuer erhoben werde. Man wird dies, obwohl nähere Angaben in dem angefochtenen Urtheil nicht vorhanden sind, dahin verstehen dürfen, daß die bisher schon erhobene Kirchensteuer erhöht worden sei, um Mittel zur Tilgung der Anleihe zu beschaffen. Endlich wird aus den Parteivorträgen hinzugenommen werden dürfen, daß die Aufnahme der Anleihe von der Staatsbehörde genehmigt, ihre Notwendigkeit mithin geprüft worden ist. Letzteres kann indes nicht entscheidend sein. Die staatliche Genehmigung war erforderlich zufolge Art. 24 Biff. 3 des preussischen Staatsgesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) und hat lediglich ermöglicht, daß die Mittel zum Bau einstweilen im Wege einer Anleihe herstellig gemacht wurden, hat jedoch für die Frage, ob das Kirchenvermögen für die Baukosten hingereicht hätte, keine Bedeutung. Die Tatsache, daß man zur Aufnahme einer Anleihe schritt, beweist aber auch noch nichts, da behauptet war, daß die Kirche schon zur Zeit des Baus ein Kapital von 42000 *M* besessen habe. Denn so und nicht anders kann und muß die Behauptung, daß ein Kirchenvermögen von 42000 *M* vorhanden

sei, verstanden werden. Ob diese Behauptung der Wirklichkeit entspricht, ist zwar nicht festgestellt und würde noch zu erörtern sein, da es für die Beantwortung der Frage, ob das eigene Vermögen der Kirche hinreichend sei, allerdings, wie der erkennende Senat in dem Urteil zur Sache Rep. IV. 108/85 vom 9. Juli 1885 (vgl. Kirchl. Gesetz- und Verordnungsbl. 1886 S. 15) ausgesprochen hat, auf den Stand des Vermögens zu demjenigen Zeitpunkte ankommt, an dem die in Rede stehenden Ausgaben zu leisten sind. Sollte sich aber herausstellen, daß die Kirchengemeinde zur Zeit des in Rede stehenden Baus wirklich ein Kapitalvermögen von 42000 *M* besessen hat, so kann sehr wohl in Frage kommen, ob nicht die Kosten hieraus hätten bestritten werden können. Es darf hierbei in Betracht gezogen werden, daß in § 50 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche vom 15. Dezember 1886/17. Juni 1893 vorgeschrieben ist, es solle zur Deckung von Bedürfnissen, die längere Zeit vorauszu- sehen seien, z. B. für Bauten, von den Gemeindeförperschaften für die allmähliche Ansammlung des nötigen Geldbetrags Sorge getragen werden, und daß im Hinblick hierauf nicht einmal die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, es sei das erwähnte Kapital für den Bau ganz oder zum Teil angesammelt worden. Danach kann auch der Tatsache, daß behufs Tilgung der für den Bau gemachten Anleihen eine eigene Steuer erhoben wird, eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden; vielmehr bedarf es noch der anderweitigen Erörterung, welche Bewandnis es mit dem Kapitalvermögen der Kirchengemeinde hat, und ob sie nicht die fraglichen Baukosten nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen aus dem eigenen Vermögen ohne Zuziehung des Patrons decken kann. Das hierfür dienliche tatsächliche Material muß von der Klägerin beschafft werden, da von ihr der Beweis zu führen ist, daß das Kirchenvermögen nicht hinreicht.“...